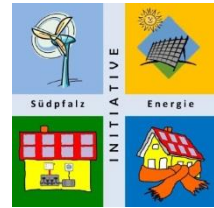


Forderungen für die anstehende EEG-Novellierung 2021



1. Einführung

Eine gründliche, umfassende EEG-Novellierung ist nach 20 Jahren EEG dringend notwendig. Für das Ziel eines „klimaneutralen Deutschland bis 2040“ ist ein „Entfesselungspaket“ für die Erneuerbaren Energien erforderlich. Es geht dabei darum, dass der gesamte Energiebedarf von Deutschland, also nicht nur Strom, sondern auch Wärme und Mobilität etc. durch heimische Erneuerbare gedeckt wird. D. h. die fossilen Energieträger Erdöl, Erdgas und Kohle werden vollständig durch Erneuerbare ersetzt! Damit wird die elektrische Energie zum alleinigen Energieträger, der nur noch durch Wasserstoff zur Energiespeicherung und Mobilität etc. ergänzt wird.

Die nachstehend genannten Forderungen haben darüber hinaus das Ziel, dass mittel- bis langfristig keine „Subventionierungen“ für den Ausbau der Erneuerbaren über den Strombezugspreis mehr notwendig sind. Klar ist natürlich, dass die klimaschädlichen Subventionen für fossile Energieträger, wie z.B. die Begünstigung des Flugverkehrs, unverzüglich entfallen müssen.

Der Ausbau der EE muss so gestaltet werden, dass einerseits die Bürgerinnen und Bürger als auch Kommunen an den Investitionen partizipieren können und andererseits die Kosten sozial gerecht verteilt werden.

2. Grundsätzliche Forderungen

2.1. Gesetzliche Klimaschutzziele

Maßnahme

Die Klimaschutzziele sind auf den Ebenen: EU, Bund, Land, Kommunen (Landkreise, VGs) gesetzlich zu verankern mit: Verpflichtung, Monitoring und Sanktionierung zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens: 1,5<2K

- Klimaneutralität bis 2040 auf allen Ebenen
- Die CO₂-Ziele sind sektorspezifisch einzuhalten
- RLP: Strom zu 100 % aus EE mit möglichst vollständigem Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch bis 2030

Begründung

Mit dem z.Z. auf den Ebenen EU, Bund, Land vorgegebenem Ziel: „Klimaneutralität bis 2050“ erreichen wir das Pariser Abkommen **NICHT** (siehe z.B. Artikel in „Nature 2017: Prof. Stefan Rahmstorf, Potsdam-Institut). Um die Klimaschutzziele für das Pariser Abkommen zu erreichen, sind diese gesetzlich so festzulegen, dass die Klimaneutralität bis 2040 auch tatsächlich erreicht wird.

Klimaschutz auf Basis Selbstverpflichtung funktioniert nicht!

Die Inkaufnahme von Strafzahlungen an die EU wegen Nichtzielerreichung ist im Hinblick auf die politische Glaubwürdigkeit sowie die Belastung der Bürgerinnen und Bürger als Steuerzahler nicht akzeptabel

2.2. Klimaschutzziele für die Bundesländer

Maßnahme

Zielvereinbarungen mit Bundesländern: gesetzliche Mindestziele festlegen.

Begründung

Die Summe der erarbeiteten Länderergebnisse muss das Ziel von D erreichen.

2.3. EU-Gesetzespaket in nationales Recht umsetzen

Das EU-Gesetzespaket "Saubere Energie für alle Europäer" vom Juni 2018 muss zügig in nationales Recht, insbesondere in der EEG-Novellierung 2020, umgesetzt werden.

Begründung

Das Gesetzespaket der EU fördert den PV-Ausbau durch den Wegfall der „Sonnensteuer“ auf Eigenverbrauch. Zusätzlich wird der Direktverbrauch attraktiv für Bürgergenossenschaften und Gewerbe, etc..

2.4. Ausbaupfad für Erneuerbare beschleunigen

Maßnahme

Der Ausbaupfad muss quantitativ und qualitativ so entwickelt werden, dass der gesamte Energiebedarf zu 100 % aus heimischen Erneuerbaren bis 2040 gedeckt wird. Die jetzige Begrenzung des jährlichen Zubaus müssen grundsätzlich aus dem Gesetz gestrichen werden.

Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren bleibt weit hinter dem Notwendigen zurück, insbesondere das EEG 2017 behindert den Ausbau: Der Ausbaupfad nach §4 mit "Obergrenzen" ist ein Rückfall in die Planwirtschaft. D.h. die kostengünstigste Energieerzeugung wird durch die Deckelung ausgebremst. Mit diesem Ausbaupfad würden wir erst ca. 2120 den vollständigen Energiebedarf mit Erneuerbaren decken können. Die Wettbewerbsposition der Erneuerbaren (Wind, Sonne) hat sich ggü. den Fossilen umgekehrt, obwohl bei diesen die externen Kosten (Klimaschäden, Gesundheitsschäden etc.) nicht berücksichtigt sind.

2.5. Optimierung öffentlicher Netze

Maßnahme

Die bestehenden Netze müssen optimiert werden, intelligentere und dezentrale Alternativen sind vorrangig zu realisieren.

Begründung

Es gibt keinen Grund mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf den Netzausbau zu warten. Um den weiteren zügigen Ausbau von Wind- und Sonnenenergie zu ermöglichen, müssen die bestehenden Netze vorrangig optimiert werden.

2.6. EEG-Umlage gerecht verteilen

Maßnahme

Die EEG-Umlage muss entsprechend dem Verbrauch auf alle Schultern gerecht verteilt werden.

Begründung

Die EEG-Umlage wird hauptsächlich von den Haushalten, der Kleinindustrie und GDH getragen. Die Industrie mit großem Energiebedarf wird aus internationalen Wettbewerbsgründen von der Umlage befreit bzw. zahlt eine reduzierte Umlage, profitiert jedoch als Großekäufer von den durch die Regenerativen verursachten niedrigen Börsenpreisen. Insoweit muss der Ausbau von Fotovoltaik und Windkraft im Interesse der begünstigten Industrie liegen.

2.7. Weiterbetrieb oder Repowering von Anlagen mit auslaufender EEG-Förderung

Maßnahme

Auch Kleinanlagen mit auslaufender EEG-Einspeisevergütung müssen gesetzliche Regelungen getroffen werden, um einerseits die installierte Leistung nicht zu reduzieren und andererseits ein Repowering nicht zu verhindern.

Anlagenbetreiber müssen die Möglichkeit erhalten ihren Strom am Strommarkt zu verkaufen. Hier müssen die Möglichkeiten eines Strommarktes in Bürgerhand (Micro-Grid) geschaffen werden.

Zu dieser Problematik ist eine Aufklärungskampagne zu starten!

- Windkraftanlagen
Falls die vorhandenen Anlagen technisch nicht mehr die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen (z.B. Schwingungsschäden) erfüllen, muss es seitens der Genehmigungsverfahren einfach möglich sein, neue Anlagen am gleichen Ort der alten Anlagen aufzustellen (Repowering).
- Solaranlagen
Für Freiflächenanlagen gelten die Forderungen sinngemäß wie bei der Windkraft.
Für Dachanlagen, die bisher noch keine Eigenversorgung hatten (wg. bisheriger hoher Einspeisevergütung), muss die Verdrahtung am Zähler „umgeklemmt“ werden, damit Eigenversorgung möglich ist.

Begründung

Im Jahre 2020 werden bundesweit ca. 4000 MW Windkraftleistung vom Netz gehen, da die Anlagen aus der EEG-Förderung fallen und zu den derzeit am Markt erzielbaren Erlösen von 2 bis 4 Cent/kWh nicht kostendeckend betrieben werden können. In den Folgejahren werden noch deutlich größere Mengen vom Netz gehen. Da für die jährlichen Ausschreibungen nur 2500 MW/Jahr Windkraftleistung vorgesehen sind, führt dies zu einem jährlichen Verlust an installierter Windkraftleistung von mindestens 1500 MW/Jahr. Dies bedeutet einen faktischen Rückbau der Windkraftleistung und somit einen Rückgang der Produktion von erneuerbarer Energie statt einem Ausbau der Erzeugung.

Für Solaranlagen gilt sinngemäß die gleiche Problematik

3. Vergütungen für Solar- und Windstrom

Folgende künftigen „Marktliche Vergütungen“ sind zu unterscheiden:

- „(Überschuss-)Einspeisungen von Direktverbrauchsanlagen Fotovoltaik und Wind onshore in das öffentliche Netz“

- Vergütungen für 100%-Einspeisungen aus „auszuschreibenden Fotovoltaik- und Wind onshore-Anlagen“
- „auszuschreibende Offshore-Anlagen“

3.1. (Überschuss-)Strom-Einspeisung von nicht zu auktionierenden Anlagen

Diese sind:

- neue Direktverbrauchsanlagen sowie auf Direktverbrauch umgestellten bisher zu 100% einspeisenden Wind- und Solaranlagen,
- neue 100%-Einspeiseanlagen bis 750 kW
- auszuförderte Anlagen von Fotovoltaik oder Windkraft onshore

3.1.1 Einspeisepreis

Maßnahme

In das öffentliche Netz eingespeister (Überschuss-)Strom aus diesen Anlagen wird künftig mit dem Börsenpreis EPEX Spot Baseload vergütet.

Begründung

In jetzt 20 Jahren EEG wurden bei Fotovoltaik sowie bei Windkraft on- und offshore enorme technologische Entwicklungen und damit Kostensenkungen erreicht. Die Wettbewerbsfähigkeit am Markt ist bei Solar- und Windstrom zwischenzeitlich gegeben. Insoweit gilt es, bei der jetzt anstehenden EEG-Novellierung 2020 für in das öffentliche Netz eingespeisten Solar- sowie Windstrom on- und offshore die Vergütungen auf das Marktniveau festzusetzen

3.1.2. Leistungsgrenze der Direktvermarktung

Maßnahme

Für die genannten Anlagen sollte die Pflicht zur Direktvermarktung, derzeit ab 100 kW (§ 21 EEG 2017), auf 400 kW angehoben werden.

Begründung

Diese Maßnahme entspricht den Vorgaben der Erneuerbaren Energien-Richtlinie der Europäischen Union EE-RL sowie der Strom-Binnenmarkt-Verordnung. Bei Anlagen < 400 kW mit hohen Direktverbrauchsanteilen sind die Strommengen, die als Überschuss eingespeist werden, gering. Insoweit sind diese geringen Strommengen teuer in der Abwicklung und damit für Direktvermarkter nicht attraktiv. Eine Anhebung der Direktvermarktungspflicht ist daher volkswirtschaftlich geboten.

3.1.3. Gleichstellung von Direktverbrauch und Eigenverbrauch

Maßnahme

Direktverbrauch ohne Begrenzung der installierten Leistung im dem Eigenverbrauch gesetzlich gleichstellen.

Begründung

Direktverbrauch ist hier der Strom, der „hinter dem Zähler“ erzeugt und ohne das öffentliche Netz zu tangieren, verbraucht wird. Die Zulassung von Direktverbrauchsanlagen ohne Begrenzung der installierten Leistung würde es auch dem Gewerbe und der Industrie ermöglichen, durch eigene Investitionen bzw. durch Investitionen von Dritten in Fotovoltaik und/oder Windkraft Strombezug zu verdrängen und damit

vom Wegfall von Netzkosten und sonstigen Umlagen/Steuern zu profitieren. Damit setzt der Gesetzgeber Anreize für Lastmanagement und Stromspeicherung, ermöglicht Gewerbe und Industrie günstigere Stromrechnungen. Energieversorger hätten die Möglichkeit, Industrie und Gewerbe über Direktbelieferung mit regional erzeugtem Strom zu beliefern.

3.1.4. Keine Ausschreibungspflicht für Direktverbrauchsanlagen

Maßnahme

Die Ausschreibungspflicht für Anlagen >750 kW auf Gebäuden, aber auch von PV-Freiflächen- und Windstandorten soll für Direktverbrauchsanlagen entfallen.

Begründung

Für diese Anlagen ist die EEG-Einspeisevergütung nicht mehr relevant. Denn die Wirtschaftlichkeit der Anlagen rechnet sich vor allem aus der Vermeidung von Strombezug. Die Preisfindung für den eingespeisten Überschussstrom entspricht dem oben genannten Einspeisepreis (3.1.1.). Industrie und Gewerbe erhalten so die Möglichkeit, ihre CO₂-Bilanz klimafreundlich und ihre Stromrechnung wettbewerbsfähig zu gestalten. Zudem wird das Stromnetz entlastet.

3.2. Stromeinspeisung aus Anlagen >750 kW mit Fotovoltaik oder Wind onshore zu 100% ins öffentliche Netz

3.2.1 Beibehaltung des Marktprämienmodell EEG 2017

Maßnahme

Für zu 100% in das öffentliche Netz einspeisende neue Anlagen >750 kW mit Fotovoltaik oder Wind onshore sollte, soweit sie keinen Direktverbrauch abbilden, das Marktprämienmodell des EEG 2017 beibehalten werden.

Begründung

Die Vergütung wird in Form der Marktprämie (§ 20 EEG 2017) wie bisher marktlich über eine Ausschreibung dieser Anlagen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Vorteil der Marktprämie ist, dass es auch bei Direktvermarktung über die Ausfallvermarktung eine verbindliche gesetzlich geregelte Vergütung mit Stromabnahmegarantie ist, die den Investoren sichere Refinanzierungsbedingungen bietet. Im Hinblick auf die gewünschte Vielfalt der Investorenstruktur mit ihrer vor allem klein- bis mittelständischen Struktur, zu der u.a. Stadt- und Gemeindewerke, Genossenschaften, Unternehmen, Privatinvestoren etc. gehören, ist dies gerechtfertigt.

3.2.2. Nachführung der höchstzulässigen Zuschlagswerte bei zukünftigen Auktionen

Maßnahme

Bei zukünftigen Auktionen sollen die höchstzulässigen Zuschlagswerte der Kostenentwicklung angepasst werden.

Begründung

Sowohl bei Wind onshore, vor allem aber bei Fotovoltaik ist auf Grund der technologischen Entwicklung von weiter sinkenden Gestehungskosten auszugehen. So kann man nach dem Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) mit Gestehungskosten bei Fotovoltaik-Freiflächen-Anlagen in 2030 von 2.5 Ct./kWh (bei Batterien mit 3.0 – 4.0 Ct./kWh) kalkulieren. Damit diese Potenziale zur weiteren Vergütungsabsenkung erschlossen werden können, ist gesetzlich wie

bei Wind onshore auch bei Solarstrom die kontinuierliche Absenkung des höchstzulässigen Gebotspreises im Rahmen der EEG-Novellierung 2021 vorzusehen.

3.3. Stromeinspeisung aus Offshore-Windanlagen

3.3.1. Nachführung der höchstzulässigen Zuschlagswerte bei zukünftigen Auktionen

Maßnahme

Bei zukünftigen Auktionen sollen die höchstzulässigen Zuschlagswerte der Kostenentwicklung angepasst werden.

Begründung

Sinngemäß wie bei Fotovoltaik und Wind-onshore (3.2.2.)

4. Fazit:

- Grundsätzliche Forderungen

Die EEG-Novellierung muss ein großer „Wurf“ werden, um mit Klimaschutz und Energiewende die Ziele von Paris zu erreichen. Die aufgeführten, umfangreichen Maßnahmen sind die notwendigen Voraussetzungen dazu. Die Maßnahmen zeigen, dass Investitionen in den forcierten Ausbau der Erneuerbaren sowohl wirtschaftlich profitabel als auch nachhaltig und zukunftsorientiert sind. Darüber hinaus bleibt die Wertschöpfung durch Verdrängung fossiler Importe im Wesentlichen in den Regionen. Mit den Investitionen für Erneuerbare in und nach der Corona-Krise schlagen wir „zwei Fliegen mit einer Klappe“: Ankurbelung der Konjunktur UND Fortschritte bei der Klimaschutz-Zielerreichung!

- Vergütungen

Die technische Entwicklung und damit die Senkung der Gestehungskosten LCOE (Levelised Cost of Electricity) haben Solar- und Windstrom, sowohl on- wie offshore, in die Wettbewerbsfähigkeit zu den Strombörsenpreisen geführt. Im Rahmen der Novellierung des EEG 2017 gilt es, diese Senkungen der Erzeugungskosten in den Vergütungen abzubilden. Bei Umsetzung der Vorschläge hat der Ausbau von Solar- und Windkraft keine Auswirkungen mehr auf die EEG-Umlage. Das Ziel des im Jahr 2000 verabschiedeten Erneuerbare-Energien-Gesetzes wäre damit erreicht.

Wolfgang Thiel, Vorsitzender
Prof. Dr. Karl Keilen
Dr. Gerhard Lausterer

Hergersweiler, 25.05.2020